

**Satzung
der
Augustin-Maierhofer-Wohnheim gGmbH**

§ 1 - Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Augustin-Maierhofer-Wohnheim gGmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Cham.

§ 2 - Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und für andere behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in allen Altersstufen und für ihre Familie bedeuten. Dazu zählen auch Maßnahmen der Jugendhilfe.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere eines Wohnheims für behinderte Menschen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).

2. Gesellschafter ist der Verein Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. mit dem Sitz in Cham, welcher eine Stammeinlage von € 25.000,00 über-

nimmt.

3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort in Geld zur Einzahlung fällig.

§ 5 - Gesellschafterversammlung - Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in dem § 2 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, insbesondere über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an den Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:

a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer .

b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften

c) Bestellung des Abschlussprüfers,

d) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,

e) Beschlüsse über Unternehmensverträge,

f) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,

g) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

h) Weisungen an den/die Geschäftsführer.

3. Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält sowie einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens im vierten Vorjahresquartal des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wenn die Gesellschafterversammlung den Geschäftsplan ablehnt, legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken der Gesellschafterversammlung möglichst berücksichtigt und an dem sie ihre Geschäftsführung bis zur weiteren Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu orientieren hat.

4. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Versammlungsvorsitzenden unverzüglich eine Gesellschafterver-

sammlung einberufen werden. In beiden Fällen hat die Geschäftsführung konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

5. Über folgende Rechtshandlungen ist die Gesellschafterversammlung vor deren Umsetzung durch die Geschäftsführung konkret schriftlich zu unterrichten, soweit sie nicht bereits detailliert im Geschäftsplan ausgewiesen sind, und deren Zustimmung einzuholen:

- a) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- b) Investitions- und Betriebserhaltungsmaßnahmen über mehr als € 5.000,-- pro Einzelmaßnahme p.a.,
- c) Generell bei Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen,
- d) Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist,
- e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten oder mit in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten der Vertreter des Gesellschafters oder der Geschäftsführer,
- f) Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als € 25.000,00 erhöhen,
- g) Generell der Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist, und sonstiger Forderungen,
- h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- i) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte,
- j) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung an anderen Unternehmen, ausgenommen Genossenschaftsanteile bis zu € 1.000,00,
- k) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie in dem Geschäftsplan ausgewiesen sind,
- l) Erteilung und Widerruf von Prokura.

§ 6 - Gesellschafterversammlung - Innere Ordnung

1. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist kraft Amt der Vorsitzende des Vereins Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. mit dem Sitz in Cham.

2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesell-

schaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung des Geschäftsführers sowie zu seiner Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.

3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind kraft Amt die sieben Vorstandsmitglieder des Vereins Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. mit dem Sitz in Cham (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und die drei weiteren Vorstandsmitglieder).

4. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

5. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens jährlich, systematisch überprüfen.

§ 7 - Gesellschafterversammlung - Sitzungen

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung dies beantragt.

3. Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen.

4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannten Anschriften der dem Geschäftsführer zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung benannten Personen zu richten. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.

6. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

7. Gesellschafterbeschlüsse können in Ausnahmefällen auch auf dem Wege schriftlicher Stimmabgabe, z. B. Brief, Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 7 unverzüglich nach der Abstimmung, den in Absatz 4 genannten Personen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder

formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist nur innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 8 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung und / oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, gegenseitige Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens halbjährlich, systematisch überprüfen.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden Kalenderjahresschluss (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 10 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 11 - Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, zurück an den Verein Lebenshilfe für

geistig Behinderte e. V., Cham, oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lucke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hatten, sofern sie den Punkt bedacht hatten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/ Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt € 5.000,00 (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

ENDE DER ANLAGE